

Stellungnahme zum Eckpunktepapier zur Einführung einer erweiterten Herstellerverantwortung für Textilien vom 27.03.2026

Sehr geehrte Damen und Herren,

der mit ca. 4.000 Mitgliedern größte deutsche Verband seiner Art mit dem Namen Verband zur Rücknahme und Verwertung von Elektro- und Elektronikaltgeräten (VERE) e.V. engagiert sich seit seiner Gründung im Jahr 2003 mit der Erfahrung aus über 20 Jahren im Sinne der von ihm vertretenen KMU-Unternehmen, darunter vor allem Hersteller, Händler und Importeure von Elektro- und Elektronikgeräten sowie Non-Food-Produkten, für die Reduzierung von bürokratischen Hürden und für die Kreislaufwirtschaft – vor allem im Zusammenhang mit der Verwaltung und Gesetzgebung im Bereich Umwelt bzw. erweiterte Herstellerverantwortung für die Abfallströme Elektrogeräte (WEEE), Batterien, Verpackungen, Möbel, Textilien u.a. VERE ist offiziell im EU-Transparenzregister unter der Nummer 539275030615-01 sowie im Lobbyregister des Deutschen Bundestags (R003129) geführt.

Wir bedanken uns für die Möglichkeit, zum Eckpunktepapier Stellung zu nehmen. Als Verband mit langjähriger Erfahrung in Regimen der erweiterten Herstellerverantwortung und dem Fokus auf bürokratiearme, vollzugssichere Lösungen für Hersteller, Händler und Importeure – insbesondere KMU – begrüßen wir ausdrücklich, dass das BMUKN die Textil-EPR mit dem erklärten Ziel einer schlanken, effizienten Ausgestaltung vorbereitet und hierbei bestehende Sammel- und Verwaltungsstrukturen nutzen und weiterentwickeln will.

Aus Sicht des VERE e.V. sind für die Funktionsfähigkeit eines künftigen Textilgesetzes vorrangig drei Aspekte entscheidend:

Erstens muss der Vollzug tatsächlich funktionieren – andernfalls werden rechtskonforme Marktteilnehmer strukturell benachteiligt, während Trittbrettfahrer (insbesondere über Online-Plattformen aus Drittstaaten) die bereits seit langem bestehende Wettbewerbsverzerrung fortsetzen, sich selbst dabei massive Vorteile verschaffen und die rechtskonform handelnden (vornehmlich inländischen) Hersteller nach und nach aus dem Markt drängen. Das Eckpunktepapier setzt hier mit dem registrierungsbasierten Marktzugang („No registration, no sale“) grundsätzlich an der richtigen Stelle an.

Zweitens muss das System so gestaltet werden, dass die finanziellen und operativen Pflichten für Hersteller und OfHs kalkulierbar und begrenzt bleiben – insbesondere mit Blick auf Übermengen, Zeitversatz zwischen Inverkehrbringen und Rücklauf sowie die im Eckpunktepapier vorgesehenen Annahmepflichten.

Drittens braucht es klare Qualitäts- und Kontrollmechanismen, damit Wettbewerb nicht über „Auslegungsspielräume“ oder Absenkung von Prüftiefe und Servicequalität geführt wird, sondern über ökologische Leistung und effiziente Prozesse.

Im Folgenden legen wir hierzu unsere zentralen Forderungen dar.

1. Vollzug muss funktionieren – personell, digital und messbar

Eckpunktepapier:

Das Eckpunktepapier sieht eine Registrierungspflicht der Hersteller vor und verknüpft den Marktzugang ausdrücklich mit der Pflicht, dass Online-Plattformen Angebote nur ermöglichen dürfen, wenn der Hersteller ordnungsgemäß registriert ist; auch Fulfilment-Dienstleister sollen prüfen. Gleichzeitig werden OfHs verpflichtet, Datenerhebung, Berichtspflichten und Eigenkontrolle als Zulassungsvoraussetzungen zu erfüllen.

Unsere Forderung:

Um den Prozess bürokratiearm und effizient zu gestalten, sollte die Registrierungspflicht ausschließlich für den Hersteller als juristische Person gelten. Eine darüberhinausgehende verpflichtende Registrierung jeder einzelnen Marke ist abzulehnen; das Prinzip „ein Hersteller, eine Registrierung“ ist entscheidend für einen schlanken administrativen Prozess.

Ergänzend regen wir an, die Registrierung und nachgelagerte Mengenmeldungen um eine eindeutige Kategorisierung der in Verkehr gebrachten Produkte zu ergänzen. Das Eckpunktepapier verweist für den Anwendungsbereich auf die Richtlinie (EU) 2025/1892 und sieht national eine 1:1-Umsetzung für Bekleidung, Bekleidungszubehör, Heimtextilien und Schuhe vor (mit Beschränkung auf bestimmte Codes der Kombinierten Nomenklatur – KN-Codes). Eine solche Kategorisierung als Bestandteil des Registers ist aus Vollzugssicht zentral, da je Kategorie deutlich unterschiedliche Lebensdauern, Rücklaufverhalten, Wiederverwendungs- und Recyclingpotenziale sowie Entsorgungskosten zu erwarten sind. Eine gemeinsame, registerbasierte Datensprache auf Kategorie-Ebene erleichtert Plausibilitätsprüfungen, schafft Vergleichbarkeit und bildet die Grundlage für realistische Ziel- und Quotenlogiken. Auch die Bemessung einer Sicherheitsleistung würde sich an den Parametern pro Kategorie realitätsnäher orientieren bzw. auf ihnen basieren.

Zusätzlich gilt es besonders zu berücksichtigen, dass der Textilmarkt ein hoch-volumiges Geschäft ist, mit teilweise volatilen Marktteilnehmern auf

der einen Seite und langjährig agierenden Unternehmen auf der anderen Seite. Vor diesem Hintergrund halten wir es für unbedingt erforderlich, bei der Registrierung von Unternehmen auch die Retrospektive der Marktteilnahme verpflichtend mit abzufragen. In verschiedenen Mitgliedstaaten ist dies bereits seit langer Zeit der Fall und Hersteller werden im Zuge ihrer Registrierung aufgefordert, auch für zurückliegende Zeiträume ihre finanziellen Verpflichtungen nachträglich zu erfüllen. Eine Unterlassung hätte auch hier wieder den Effekt, dass die rechtskonform agierenden Hersteller, die Lasten der nicht registrierten und der verspätet registrierten Freerider mittragen müssten. Der VERE e.V. verfügt in diesem Bereich über sehr viel Expertise und kann bei der Ausgestaltung solcher Regelungen gerne unterstützen.

Weiterhin soll der Vollzug in gleichem Maße dafür verantwortlich sein, die gemeinnützigen sowie die gewerblichen Sammler im Hinblick auf ihre Legitimation (§18 KrWG) zu überprüfen, denn andernfalls ist weiterhin (wie bereits heute) mit stark ausgeprägten informellen Strukturen im Bereich der Sammler zu rechnen, die vorrangig auf Cherry-Picking ausgerichtet sind und den OfH und dem Gesamtsystem nicht nur Mengen sondern auch Wertschöpfung entziehen und damit die Sammelquotenerreichung wie auch das Gesamtsystem gefährden.

Diese Architektur ist nur dann wirksam, wenn der Vollzug personell und digital so aufgestellt wird, dass Verstöße zeitnah identifiziert, verfolgt und sanktioniert werden können. Wir fordern daher eine eindeutige gesetzliche Verankerung eines Vollzugs-Konzepts mit 1. ausreichender personeller Ausstattung der zuständigen Stellen, 2. einer durchgängig digitalen Prozesskette (Register-Schnittstellen, automatisierte Prüfungen, strukturierte Fallübergaben) und 3. klaren Zuständigkeiten für die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten.

Zur Sicherstellung eines schnellen und wirksamen Vollzugs sollte zudem frühzeitig festgelegt werden, welche Institution die im Eckpunktepapier genannten Aufgaben der „zuständigen Behörde“ wahrnimmt. Aus Sicht des VERE e.V. bietet es sich an, hierfür auf eine bestehende, bewährte Struktur mit etablierter IT-Infrastruktur und Durchführungserfahrung zurückzugreifen. Wir präferieren die stiftung elektro-altgeräte register (stiftung ear), die bereits als mit hoheitlichen Aufgaben betraute Stelle u. a. Hersteller registriert und in anderen Regimen Steuerungsaufgaben wahrnimmt. Dadurch können Synergieeffekte genutzt, der Aufbau paralleler Behördenstrukturen vermieden und der Vollzug – einschließlich digitaler Register- und Schnittstellenprozesse – deutlich beschleunigt werden.

Damit der Vollzug nicht nur „gewollt“, sondern auch überprüfbar ist, sollte der Gesetzgeber verbindliche Erfolgskennzahlen (KPI) vorsehen, die jährlich veröffentlicht werden (z. B. Registrierungsabdeckung, Anzahl geprüfter Plattform-Listings, Anzahl eingeleiteter Verfahren, Sanktionsdurchsetzung). Nur mit einer messbaren Vollzugsleistung kann der im Eckpunktepapier angelegte „No registration, no sale“-Hebel seine intendierte Schutzwirkung für rechtskonforme Unternehmen entfalten.

Bislang zwar (unverständlicherweise immer noch) unüblich, aber dennoch spricht viel dafür, die erzielten Einnahmen aus Bußgeldern und Gewinnabschöpfungen dem Vollzugsapparat zukommen zu lassen, um möglichst eine finanziell sich selbsttragende Organisation zu schaffen, die auch die nötige Motivation hat. Der dahinterstehende Neutralitätsgedanke ist zwar grundsätzlich gesellschaftlich nachvollziehbar, führt jedoch zu der bestehenden und sich kontinuierlich verschlechternden Situation eines praktisch nicht vorhandenen Vollzugs. Darüber hinaus handelt es sich in Falle von Bußgeldern im Rahmen der erweiterten Herstellerverantwortung nicht primär um eine gesellschaftliche Angelegenheit, sondern vielmehr um ein isoliertes Schutzbedürfnis der geschlossenen Gruppe der gesetzlich verpflichteten verantwortlichen Hersteller und OfH.

2. Risiko-Deckelung durch Anrechnungskorridor und Ausgleichsmechanismen (Übermengen / Zeitversatz)

Eckpunktepapier:

Das Eckpunktepapier sieht vor, dass jede OfH eine Sammelquote von 70 % erreichen muss – und zwar bezogen auf die Menge, die die bei ihr angeschlossenen Hersteller im Vorjahr erstmals in Verkehr gebracht haben (POM). Gleichzeitig können sammelnde Akteure wählen, welcher OfH sie sich anschließen; wenn sie sich für eine OfH entscheiden, darf diese die Annahme nicht ablehnen und muss die Abholung/Entsorgung kostenfrei anbieten.

Einordnung:

In der Praxis führt diese Kombination in der Startphase zu einem klaren Risiko, das man ohne Praxisbeispiel leicht übersieht: Wenn der Vollzug gegen Trittbrettfahrer noch nicht greift (z. B. nicht registrierte Anbieter über Drittstaaten-Plattformen), fallen deren Produkte trotzdem als Abfall an – nur fehlen die Finanzierungsbeiträge. Dann tragen zunächst die Hersteller, die korrekt registriert sind, die Hauptlast. Beispiel: Bei einer OfH sind Hersteller mit 100 t POM angeschlossen. Ziel wären 70 t Sammlung. Wenn daneben weitere 30–50 t aus nicht registrierten Marktteilnehmern im Sammelsystem auftauchen, entsteht ein zusätzlicher Kostenblock, der nicht durch Beiträge gedeckt ist, obwohl die OfH aufgrund der Annahmelogik die Mengen praktisch nicht „wegorganisieren“ kann. Genau diese Schieflage entsteht nicht durch falsches Verhalten der Regelbefolger, sondern durch Vollzugsdefizite.

Unsere Forderung:

Deshalb braucht es eine klare Risikobegrenzung: Wir schlagen einen gesetzlich definierten Anrechnungskorridor für vergütungsfähige Mengen vor. Das bedeutet vereinfacht: Bis zu einem definierten Rahmen um die Zielmenge sind Mengen vergütungsfähig und planbar; Mengen darüber hinaus dürfen nicht zu einer unbegrenzten Mehrbelastung einzelner Hersteller/OfHs führen. Für solche Übermengen sollte ein verbindlicher

Clearing-/Ausgleichsmechanismus greifen, der Mengen und Kosten systemweit zwischen den OfHs verteilt und finanziell ausgleicht.

Als zusätzliche „Bremse“ für strukturelle Übermengen, die in der Anlaufphase typischerweise aus mangelndem Vollzug resultieren, sollte die Daseinsvorsorge der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger (ÖrE) als Backstop vorgesehen werden. Das Eckpunktepapier enthält hierfür bereits ein Instrument: ÖrE können für ein Kalenderjahr eine Eigenverwertung (Optierung) erklären und müssen in diesem Fall die gesammelten und verwerteten Mengen der zuständigen Behörde unter Nennung der zugehörigen OfH berichten. Diese Logik kann als Auffangmechanismus genutzt werden, um Übermengen sauber abzugrenzen, transparent zu melden und finanziell auszugleichen – ohne dass ordnungsgemäß agierende Hersteller/OfHs allein das Risiko tragen.

Die im Eckpunktepapier vorgesehene Sammelquote von 70 % ist POM-bezogen ausgestaltet, d. h. sie bezieht sich auf die im Vorjahr erstmals auf dem Markt bereitgestellte Menge der angeschlossenen Hersteller. Diese Bezugsgröße ist nicht direkt vergleichbar mit in der öffentlichen Diskussion häufig genannten Sammelquoten, die sich auf das Alttextilaufkommen bzw. auf tatsächlich gesammelte Alttextilmengen beziehen. Zwei Beispiele verdeutlichen das: (1) Das BMUKN nennt eine getrennte Sammlung von rund 1,01 Mio. Tonnen Alttextilien bzw. über 15 kg pro Einwohner und leitet daraus eine Sammelquote von 64 % ab – diese Quote basiert auf einer anderen Bezugsgröße als der POM-Menge des Vorjahres. (2) Das Umweltbundesamt nennt als Größenordnung des Konsums etwa 18 kg Bekleidung pro Person und Jahr – dies ist eine Konsum-/Marktschätzung und keine identische Bezugsgröße zur im Eckpunktepapier geforderten POM-Logik je OfH. Hinzu kommt, dass bei Textilien ein struktureller Zeitversatz zwischen Inverkehrbringen und Rücklauf zu berücksichtigen ist (Nutzungsdauer/Bestandseffekte), sodass der Rücklauf nicht „jahresscharf“ der POM-Menge entspricht. Vor diesem Hintergrund ist die 70 %-Sammelquote (POM-bezogen) sehr ambitioniert. Gerade deshalb sind Anrechnungskorridor, Clearingmechanismus sowie ein Backstop über die Daseinsvorsorge der ÖrE besonders wichtig, um in der Startphase eine Überlastung rechtskonformer Hersteller/OfHs zu vermeiden.

VERE sieht an dieser Stelle die große Gefahr, in dasselbe Dilemma hineinzulaufen, wie bei der WEEE-Richtlinie. Die Sammelquote von 65 % bezogen auf die POM-Mengen der letzten 3 Jahre war von Anfang an eine Utopie, weil entscheidende Faktoren, wie z. B. stark differierende Lebensdauern (PV), die Entwicklung des Reuse Marktes, die Länger-Nutzung von Geräten, um nur einige zu nennen, nicht berücksichtigt wurden. Im Textilbereich sehen wir nun eine ähnliche Fehlentwicklung, wenn nicht statt starrer Quoten dynamische Quoten, die sich genau an solchen Faktoren orientieren wie Lebensdauer, Nutzungsdauer, Weitergabe, eingeführt werden. VERE ist bekannt, dass bei der WEEE-Neufassung genau diese Umstände berücksichtigt werden sollen. Ein

Schuh hält nun mal perspektivisch länger als ein T-Shirt, ein Umstand, der auch wiederum für die Einführung von Textil-Kategorien spricht.

3. Risiko-Deckelung durch planbare Sammelkosten – Kostenerstattung ja, aber kalkulierbar und kontrolliert

Eckpunktepapier:

Das Eckpunktepapier sieht vor, dass OfHs für die Nutzung bestehender Sammelstrukturen den sammelnden Akteuren die Kosten der Sammeltätigkeit erstatten und eine unentgeltliche Abholung/Entsorgung anbieten sollen; zugleich erfolgt die Vergütung auf vertraglicher Basis, und die OfH darf die Annahme eines Angebots durch einen sammelnden Akteur nicht ablehnen.

Einordnung:

Ohne klare Leitplanken kann diese Kombination in kurzer Zeit zu einer Kostenexplosion führen. Ein einfaches Szenario verdeutlicht das: Angenommen, mehrere OfHs konkurrieren um die Mengen, weil sie ihre Sammelquote erfüllen müssen. Sammelnde Akteure (z. B. Containerbetreiber, Kommunen oder gewerbliche Sammler) können sich die OfH mit dem „besten Angebot“ auswählen. Um Mengen zu sichern, erhöhen einzelne OfHs ihre Vergütung – nicht, weil die Sammlung objektiv teurer geworden ist, sondern weil sie im Wettbewerb um Volumen stehen. Sobald ein sammelnder Akteur dieses Angebot annimmt, kann die OfH die Annahme nicht verweigern und muss zusätzlich die kostenfreie Abholung/Entsorgung sicherstellen.

Das Ergebnis ist ein Biet- bzw. Aufschaukelungsmechanismus: Die Vergütungssätze steigen, während die OfH gleichzeitig die Entsorgungs- und Sortierkosten trägt – einschließlich Kosten für Fehlwürfe und Störstoffe. Je attraktiver die Vergütung, desto mehr Mengen werden dieser OfH angeboten; sie muss diese Mengen annehmen und finanzieren, auch wenn sie über das ursprünglich zur Zielerreichung benötigte Sammelziel hinausgehen. Die Mehrkosten landen bei den beteiligten Herstellern und werden über Beiträge weitergereicht. Gleichzeitig entsteht ein Fehlanreiz: Wenn sammelnde Akteure wissen, dass Abholung/Entsorgung kostenfrei erfolgt, steigt das Risiko, dass Container als „Restmüllersatz“ missbraucht werden und die Störstoffanteile zunehmen – was die Kosten zusätzlich treibt.

Wir sehen daher zwei zentrale Risiken: Erstens eine faktische Kostenunbegrenztheit, weil Vergütung und Mengenfluss ohne Preisanker und ohne Mengen-/Kostenleitplanken eskalieren können. Zweitens ein Wettbewerb, der sich nicht an Effizienz und ökologischer Leistung orientiert, sondern an Vergütungsstrategien (nach oben oder unten) und damit die Stabilität der Finanzierung gefährdet.

Unsere Forderung:

Aus VERE-Sicht braucht es deshalb eine bundesweit einheitliche, kalkulierbare Kostenerstattung für die Vorsammlung, die zugleich Qualitätsanreize setzt. Der Gesetzgeber sollte eine standardisierte Vergütungslogik vorgeben (z. B. Pauschale pro Tonne „sortierfähiger Ware“, Abzüge/Malus für Fehlwürfe und Fremdstoffe), damit Sammler einen stabilen Anreiz für effektive Sammlung haben, Hersteller jedoch nicht unkalkulierbaren Ausschlägen ausgesetzt werden.

Die Festlegung und regelmäßige Überprüfung dieser Sätze sollte nicht allein im Wettbewerb der OfHs erfolgen, sondern durch eine unabhängige, fachlich besetzte Kommission auf Basis belastbarer Marktdaten und Kostenstudien erfolgen, um Auswüchse zu verhindern und Transparenz zu sichern. Das Eckpunktepapier sieht ohnehin die Einrichtung einer Kommission für Alttextilien vor; deren Mandat sollte ausdrücklich auch die Kontrolle von Kostengrundlagen und Vergütungsparametern umfassen.

4. Unterjährige Steuerung über ökologische Eigenrücknahmen – mit Clearing und Vollzug in beide Richtungen

Eckpunktepapier:

Das Eckpunktepapier erlaubt Herstellern, Alttextilien auch selbst zu sammeln; diese Mengen sind einer (ggf. eigenen) OfH zu überlassen. Gleichzeitig wird die Erreichung der Sammelquote sowie die Datenerhebung, Berichterstattung und Eigenkontrolle gefordert.

Unsere Forderung:

Wir halten es für sinnvoll, dass Hersteller und OfHs die Möglichkeit erhalten, dass nachweislich effektive und ökologische sinnvoll angelegte Eigenrücknahmesysteme (z. B. Take-back-Modelle mit nachweisbarer Vorbereitung zur Wiederverwendung bzw. hochwertiger Verwertung) als Beitrag zur Erfüllung der Verpflichtungen unterjährig anerkannt werden können. Damit dies nicht zu Verzerrungen führt, müssen Eigenrücknahmemengen vollzugssicher anrechenbar sein (Nachweiskette, Zeitraumzuordnung, Plausibilitätsprüfungen, Double-Counting-Schutz) und in einem Clearing-System abbildbar sein.

Zur Aufrechterhaltung einer hohen Sammelmotivation und zur Vermeidung einseitiger Kostenbelastungen sollte systemisch geregelt werden, wie mit Übererfüllungen einzelner OfHs umzugehen ist. OfHs, die ihre Sammelverpflichtung übererfüllen und dadurch zusätzliche Kosten tragen, dürfen diese Mehrkosten nicht allein tragen müssen. Stattdessen sollte ein verbindliches Clearing-System vorgesehen werden, das die hierdurch entstehenden Kosten nach einem vorgegebenen, transparenten Schlüssel systemweit auf alle OfHs verteilt und finanziell ausgleicht; dabei sollten auch Mengen- und Quotenwirkungen so berücksichtigt werden, dass Übermengen nicht zu einer einseitigen Lastenverschiebung führen. Dadurch würde verhindert werden, dass OfHs Strategien gegen Übererfüllung entwickeln, weil sie sich damit selbst schaden würden.

Auch der Vollzug muss „in beide Richtungen“ greifen: gegenüber Herstellern (Registrierung, Meldung, Beitrag) ebenso wie gegenüber sammelnden Akteuren (Mengen-/Qualitätsreporting, Abgrenzung von Fehlwürfen).

5. Qualitätskontrollen und Umgang mit Fremdstoffen – klare Regeln, Reklamationsrechte und Kostenwahrheit

Eckpunktepapier:

Das Eckpunktepapier fordert eine Erstsichtung zur Entfernung von Fremd- und Störstoffen an der Sammelstelle (Container) bzw. am Abladeort, lässt jedoch offen, welchem Akteur diese Aufgabe konkret zuzuweisen ist.

Unsere Forderung:

Zur Vollzugssicherheit und Kostenklarheit sollte verbindlich geregelt werden, wie Fremd- und Störstoffanteile einheitlich zu erfassen und zu behandeln sind. Eine faktische Annahmeverweigerung darf dabei nicht das Ziel sein; vielmehr geht es um Kostenwahrheit und die Vermeidung von Fehlanreizen (insbesondere einer Zweckentfremdung der Sammelstellen als „Restmüllersatz“).

Es müssen Kriterien definiert werden, was von der Finanzierung der Sammlung und Verwertung durch die OfH ausgeschlossen sein soll. Auch dies dient dem Entgegenwirken des Risikos einer Unkalkulierbarkeit. Die Praxis zeigt leider häufig Bilder von stark verunreinigten, nass gewordenen oder mit Fremdstoffen durchsetzten Materialfraktionen. Fraktionen in derartigem Zustand oder Zusammensetzung sind nicht verwertbar. Abgesehen von den gesundheitlichen Risiken im Zusammenhang mit dem Handling, ist jede Art der Wertschöpfung an solchen Materialien ausgeschlossen. Weder Hersteller noch OfH sollten dafür in die Haftung genommen werden können.

OfHs müssen das Recht haben, Fremd- und Störstoffanteile nachvollziehbar zu dokumentieren und entweder (1) von vergütungsfähigen Mengen abzuziehen und (2) die dadurch entstehenden Mehrkosten kostenbasiert weiter zu belasten. Damit werden Qualitätsanreize gesetzt und gleichzeitig die im Eckpunktepapier angelegte Logik der kostenfreien Abholung/Rücknahme sowie der organisatorischen Verantwortung der OfHs praxistauglich und vollzugssicher umgesetzt.

6. Sicherheitsleistung – moderat, insolvenz sicher, auditierbar (nicht überzogen)

Eckpunktepapier:

Das Eckpunktepapier nennt als Zulassungsvoraussetzung für OfHs u. a. finanzielle Leistungsfähigkeit, ein Eigenkontrollkonzept und die Stellung einer Sicherheitsleistung.

Unsere Forderung:

Aus VERE-Sicht ist eine Sicherheitsleistung sinnvoll, muss aber in Höhe und Nachweisführung verhältnismäßig ausgestaltet werden, um Markteintritt und Wettbewerb nicht übermäßig zu erschweren.

Für eine praxistaugliche und zugleich insolvenzfeste Ausgestaltung sollte die Sicherstellung an einem realistischen Risiko- und Kostenprofil ausgerichtet werden und über eine standardisierte, prüffähige Nachweislogik flankiert werden. Dazu gehört insbesondere eine transparente Darstellung der finanziellen Absicherung im Rahmen regelmäßig vorzulegender, geprüfter Berichte sowie eine unabhängige Bestätigung (z. B. durch Wirtschaftsprüfer) über die Angemessenheit der Sicherstellung und die Einhaltung zentraler Grundsätze (u. a. Kostentransparenz, Vermeidung von Quersubventionierungen). So werden Funktionsfähigkeit und Vertrauen in das System gestärkt, ohne unnötige Bürokratie- und Kostenbelastungen für ordnungsgemäß agierende Hersteller und OfHs zu erzeugen.

Wir empfehlen daher für Deutschland eine Sicherheitsleistung, die 1. das wirtschaftliche Fortbestehen einerseits und mögliche Insolvenzrisiken andererseits in einer jährlich vorzulegenden durch unabhängige Sachverständige (z.B. Wirtschaftsprüfer) geprüften Berichterstattung bewertet und 2. sich am realistischen Risiko-/Kostenprofil orientiert. Von einer Sicherheitsleistung nach dem Vorbild des BattDG ist ausdrücklich abzuraten, wenn wie im Eckpunktepapier als Prämisse von besonderer Bedeutung vorangestellt, keine überbordende Bürokratie aufgebaut werden soll.

7. Sammel- und Rücknahmenetz („1 Container/1.000 Einwohner“) – Präzisierung erforderlich

Eckpunktepapier:

Das Eckpunktepapier nennt als Zulassungselement ein flächendeckendes Sammel- und Rücknahmenetz und verweist u. a. auf die Orientierungsgröße „mindestens ein Sammelcontainer/1.000 Einwohner“.

Unsere Forderung:

Diese Vorgabe bedarf einer Präzisierung, um Fehlinterpretationen und Kostenüberwälzungen zu vermeiden: Sie sollte als marktweite Zielgröße verstanden werden und nicht dazu führen, dass jede einzelne OfH die Dichte vollständig parallel erfüllen muss. Zudem sollte der Begriff „Sammelcontainer“ zielorientiert als „Sammelstelle“ verstanden werden, um den Fokus auf Bürgernähe und geografische Abdeckung statt rein numerischer Behälterzählung zu legen.

8. Ökomodulation – EU-harmonisiert und vollzugstauglich (keine nationalen Parallelregime)

Eckpunktepapier:

Das Eckpunktepapier sieht vor, dass Herstellerbeiträge neben der Menge auch nach qualitativen Kriterien (Ökomodulation) differenziert werden und dass OfHs hierfür ein Konzept vorlegen sowie darüber berichten müssen; so bald EU-Ökodesign-Kriterien vorliegen, ist deren Anwendung nachzuweisen.

Unsere Forderung:

Aus Sicht des VERE e.V. muss Ökomodulation konsequent europäisch harmonisiert werden: Kriterien dürfen ausschließlich aus dem EU-Ökodesign-Rahmen (ESPR) und den dazugehörigen delegierten Rechtsakten abgeleitet werden, um Doppelstrukturen und nationale Sonderwege zu vermeiden. Eine Umsetzung sollte erst nach finaler EU-Festlegung erfolgen und eine angemessene Übergangsfrist vorsehen.

Zur Begrenzung unkalkulierbarer Kosten und zur Vermeidung eines Wettbewerbs über unterschiedliche Anforderungs- bzw. Prüfniveaus zwischen OfHs ist der ökomodulationsbezogene Anteil als bundeseinheitlicher, nicht verhandelbarer Betrag auszugestalten. Voraussetzung ist eine gemeinsame Datensprache: eindeutig definierbar, prüfbar und in standardisierten Datenflüssen abbildbar.

Schlussbemerkung

Der VERE e.V. unterstützt die Zielrichtung des Eckpunktepapiers ausdrücklich und sieht in einem deutschen Textilgesetz einen notwendigen Schritt, um die bestehenden Marktverwerfungen zu adressieren und eine tragfähige Finanzierung von Sammlung, Sortierung und Verwertung sicherzustellen. Entscheidend ist aus unserer Sicht, dass der Vollzug von Beginn an wirksam ausgestaltet wird – insbesondere gegenüber nicht registrierten Marktteilnehmern, Online-Plattformen und illegalen gewerblichen Sammlern – da andernfalls rechtskonforme Unternehmen dauerhaft benachteiligt werden.

Zur Begrenzung der wirtschaftlichen Risiken für Hersteller und OfHs in der Anlaufphase halten wir zudem eine klare, gesetzlich definierte Risikologik für erforderlich: Die Pflichten zur kostenfreien Abholung/Rücknahme und die Annahmepflicht gegenüber sammelnden Akteuren sind im Eckpunktepapier angelegt; zugleich darf daraus kein unbegrenztes Kostenrisiko entstehen. Daher sollte ein Anrechnungskorridor für vergütungsfähige Mengen eingeführt werden, der die finanzielle Belastung innerhalb eines definierten Rahmens kalkulierbar hält. Mengen außerhalb dieses Korridors sollten über einem Clearing-/Ausgleichsmechanismus zwischen den OfHs systemweit verteilt und finanziell ausgeglichen werden.

Ergänzend regen wir an, unterjährige Plan- und Ist-Meldungen als Bestandteil der OfH-Eigenkontrolle vorzusehen (Plausibilisierung durch die OfHs), ergänzt um eine testierte Jahresabschlussmeldung an die zuständige Behörde. So werden Datenaktualität und Transparenz erhöht

und Fehlanreize reduziert, ohne eine laufende Plausibilisierung durch die Behörde vorauszusetzen.

Der VERE e.V. steht Ihnen gerne als konstruktiver Ansprechpartner und für Rückfragen zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

VERE e. V.

Oliver Friedrichs
1. Geschäftsführender Vorstand

Hjalmar Vierle
2. Geschäftsführender Vorstand